

# Kanton Unterwalden ob dem Wald

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33673>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### VIII. Erziehungsanstalten.

Anstalt für Epileptiker: St. Raphaelsheim im Waidli in Steinen. Erziehungsanstalt Paradies, Ingenbohl.

## 6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

### I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: Fünftes Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Kein Schulgeld.

### II. Obligatorische Primarschule.<sup>1)</sup>

Minimaleintrittsalter. Es muß am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt sein.

Schulpflicht. 7.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Die VII. Schulklasse dauert nur das Wintersemester. Wer weitere Bildungsanstalten (Sekundarschule, Mittelschulen) besucht, ist vom Besuch der siebenten Primarschulklasse dispensiert.

Es bestehen überall Ganztagschulen.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: Mindestens 42 (ohne siebente Klasse, die nur das Wintersemester dauert.) Schulbeginn: Anfangs Mai. — Wöchentliche Stundenzahl: Laut Gesetz wenigstens 20, in Wirklichkeit zirka 27.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Dieser Unterricht wird in allen Primarschulen erteilt und beginnt schon im ersten Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist zweieinhalb bis fünf.

### III. Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenkurse. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitigem Anschluß an den militärischen Vorunterricht“ einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in der siebenten Primarschulklasse Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird. Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen. Der Besuch einer Sekundarschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule etc. dispensiert jedoch nicht vom Besuch der pädagogischen Rekrutenschule.

(Gewerbliche Berufsschulen [Fortbildungsschulen] und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen siehe VI.)

<sup>1)</sup> Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

#### IV. Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Es bestehen, als Gemeindeanstalten, Mädchensekundarschulen in Sarnen und Engelberg und eine gemischte Sekundarschule in Lungern. Eintritt: 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse von 42 Wochen. In Sarnen Schulgeld; in Lungern ebenfalls, ausgenommen für die Gemeindebürger; in Engelberg kein Schulgeld. — Als Ersatz für die männliche Jugend dienen die zweikursigen Realabteilungen der kantonalen Lehranstalt in Sarnen (staatliche Anstalt) und der Klosterschule in Engelberg.

#### V. Mittelschulen.

##### 1. Kantonale Lehranstalt in Sarnen. (Staatlich.) (Für Knaben.)

Die Lehranstalt umfaßt:

1. Die Realschule von zwei Jahreskursen. Aufnahme von Schülern mit abgeschlossener Primarschulbildung (zurückgelegtes 13. Altersjahr);
2. das Gymnasium von sechs Jahreskursen (Klasse I—VI). Aufnahme von Zöglingen nach absolvierter Primarschulbildung;
3. das Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII) als Vorbereitung auf die Universität. Maturitätsprüfung (Typus A und B).

Aufnahme auch ausländischer Zöglinge in alle Abteilungen. Schuljahrsbeginn der Realschule an Ostern, des Gymnasiums und Lyzeums anfangs Oktober. Schulgeld. Das Lehrpersonal besteht beinahe ausschließlich aus Ordenspersonen (Benediktinerorden). Internat.

##### 2. Realschule, Gymnasium und Lyzeum des Benediktinerstiftes Engelberg (privat). (Für Knaben.)

Das vom Benediktinerstift Engelberg geführte Kollegium umfaßt eine zweikursige Realschule, ein sechskursiges Gymnasium (Klasse I—VI) und ein Lyzeum (Klasse VII und VIII) mit Maturitätsprüfung (Typus A). Schuljahrsbeginn im Oktober. Eintritt nach absolvierter Primarschule. Schulgeld.

#### VI. Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

##### A. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Gemäß Art. 12a des Gesetzes über Förderung des Handwerks vom 27. April 1913 ist jeder Lehrling zum Besuch des in seiner Wohngemeinde oder in einer Nachbargemeinde erteilten gewerb-

lichen Unterrichts verpflichtet, gewisse auf Gesuch hin zu gewährende Ausnahmen vorbehalten.

Solche gewerbliche Berufsschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nichtlehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschliesslich die Bundesvorschriften maßgebend. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). Zwei bis drei Klassen.

#### B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und weibliche Berufsbildung.

Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse bestehen in einigen Gemeinden. Besuch freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen.

Krankenpflegerinnenausbildung am Kantonsspital in Sarnen in einjähriger Lehrzeit. Eintrittsalter: mindestens 18 Jahre. Lehrgeld.

### VII. Erziehungsanstalten.

Von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

Für die Ausbildung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds (Reglement vom 29. Februar 1928).

## 7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen<sup>1)</sup> zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen), Sekundarschulen und höhere Schulen.

### I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

### II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

<sup>1)</sup> Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hiezu vom 25. April 1909.